



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Oktober 2020
(OR. en)

11441/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0258 (NLE)**

TRANS 445

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union - eines Protokolls über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)

BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union - eines Protokolls
über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr
und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen
zum Übereinkommen über die Personenbeförderung
im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen
(Interbus-Übereinkommen)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2020/... des Rates¹⁺ vom ... wurde das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) (im Folgenden das „Protokoll“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am ... 2020 unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll sollte die Durchführung der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und von Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens (im Folgenden "Vertragsparteien") erleichtern und daher zu einer verbesserten Personenbeförderung zwischen den Parteien führen.
- (3) Um die Anwendung des Protokolls, insbesondere die Arbeitsweise des mit Artikel 18 des Protokolls eingerichteten Gemeinsamen Ausschusses, zu erleichtern, spiegelt das Protokoll weitgehend die Vorschriften des Interbus-Übereinkommens wider.

¹ Beschluss (EU) 2020/... des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) hinsichtlich der Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen (ABl. L ... vom ..., S. ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument ST 11438/20 einfügen und die zugehörige Fußnote vervollständigen.

- (4) Damit erhebliche Verzögerungen vermieden werden, ist vorgesehen, dass das Protokoll für diejenigen Vertragsparteien, die es unterzeichnet, genehmigt oder ratifiziert haben, in Kraft tritt, nachdem es von drei Vertragsparteien, darunter die Union, unterzeichnet, genehmigt oder ratifiziert wurde.
- (5) Das Protokoll sollte daher im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), welches das Protokoll zum Interbus-Übereinkommen ersetzt, das vom 16. Juli 2018 bis zum 16. April 2019 zur Unterzeichnung auflag, wird im Namen der Union genehmigt¹⁺.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist/sind, die Genehmigungs- oder Ratifizierungsurkunde nach Artikel 20 Absatz 2 des Protokolls im Namen der Union zu hinterlegen, um der Zustimmung der Union zur Bindung durch dieses Protokoll Ausdruck zu verleihen.

¹ Der Wortlaut des Protokoll ist in... veröffentlicht [Bitte ABl.-Fundstelle einfügen].

⁺ Delegationen: Siehe Dokument st11442/20.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme¹ in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.